

## SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 219 "NÖRDLICH LOOPER WEG / WÜHRENALLEE"

Für das im Stadtteil Einfeld gelegene Gebiet zwischen dem Looper Weg, dem Grundstück Looper Weg 24 a und b, der Wührenallee und den Wohnbaugrundstücken am Hermannus-Müller-Weg

Bearbeitung : 30.04.2014

**B2K** BOCK - KÜHLE - KOERNER  
 FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER  
 HABSTRASSE 11 \* 24103 KIEL \* FON 0431 664699-0 \* Fax 0431664699-29  
 email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

GEÄNDERT :

ART DES VERFAHRENS :	<input checked="" type="checkbox"/> REGEL-VERFAHREN	<input type="checkbox"/> VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN (§ 12 BauGB)	<input type="checkbox"/> EINFACHER BEBAUUNGS-PLAN (§ 30 (3) BauGB)	<input type="checkbox"/> VEREINFACHTES VERFAHREN (§ 13 BauGB)	<input type="checkbox"/> BESCHLEUNIGTES VERFAHREN (B-PLÄNE DER INNENENTWICKLUNG § 13a BauGB)			
STAND DES VERFAHRENS :	<input checked="" type="checkbox"/> § 3(1) BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> § 4(1) BauGB	<input type="checkbox"/> § 4a(2) BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> § 4(2) BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> § 3(2) BauGB	<input type="checkbox"/> § 4a(3) BauGB	<input type="checkbox"/> § 1(7) BauGB	<input type="checkbox"/> § 10 BauGB

# M 1 : 500

<b>WA 1</b>	
	I
GH <sub>max</sub> = siehe jeweiliges Baufenster	GRZ= 0,25
GD mit DN 30°-45°	

<b>WA 3</b>	
	II
GH <sub>max</sub> = siehe jeweiliges Baufenster	GRZ= 0,25
GD mit DN 10°-30° bei II	GD mit DN 30°-45° bei I

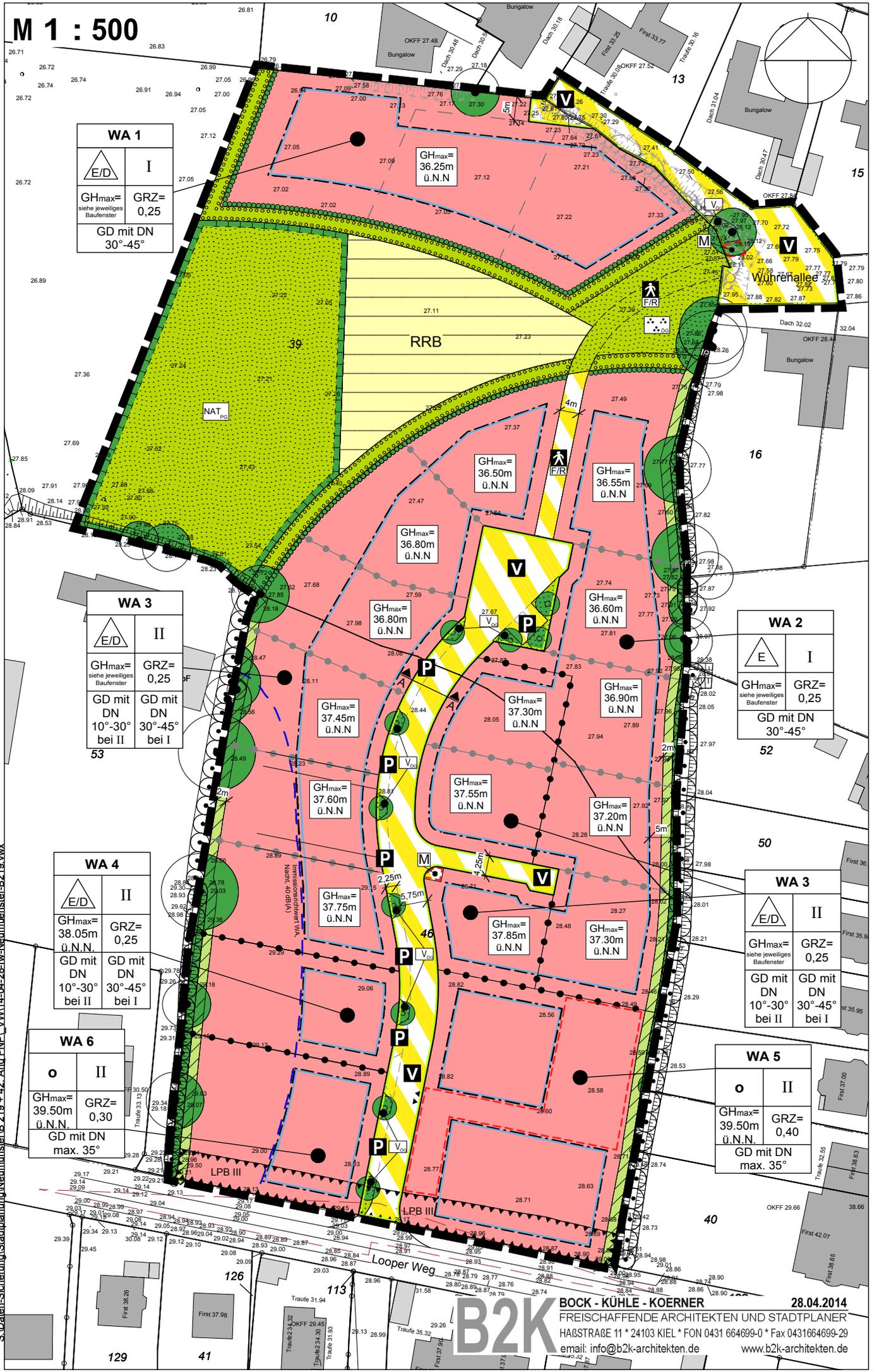
<b>WA 4</b>	
	II
GH <sub>max</sub> = 38,05m ü.N.N.	GRZ= 0,25
GD mit DN 10°-30° bei II	GD mit DN 30°-45° bei I

<b>WA 6</b>	
	II
GH <sub>max</sub> = 39,50m ü.N.N.	GRZ= 0,30
GD mit DN max. 35°	

<b>WA 2</b>	
	I
GH <sub>max</sub> = siehe jeweiliges Baufenster	GRZ= 0,25
GD mit DN 30°-45°	

<b>WA 3</b>	
	II
GH <sub>max</sub> = siehe jeweiliges Baufenster	GRZ= 0,25
GD mit DN 10°-30° bei II	GD mit DN 30°-45° bei I

<b>WA 5</b>	
	II
GH <sub>max</sub> = 39,50m ü.N.N.	GRZ= 0,40
GD mit DN max. 35°	



S:\Daten-Sicherung\Stadtplanung\Neumünster B 219 + 42 - Änd.FNP\VM14-04-28-nv-Neumünster-B219.vwx

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## 1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 219

§ 9 Abs. 7 BauGB



**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
Allgemeines Wohngebiet, mit Nummerierung z.B. WA 1

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
+ § 4 BauNVO

GRZ 0,25

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
Grundflächenzahl, z.B. 0,25

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
+ § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
+ § 16 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO

GH<sub>max.</sub> =  
39,50m ü.N.N.

**HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS**  
Maximal zulässige Gebäudehöhe ü.N.N.  
z.B. 39,50 m

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
+ § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO



**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**  
Nur Einzelhäuser zulässig

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
+ § 22 BauNVO



Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
+ § 22 BauNVO

O

Offene Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
+ § 22 BauNVO



Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
+ § 23 BauNVO

GD mit DN  
30° - 45°

**GEBÄUDEGESTALTUNG**  
Geneigtes Dach, mit einer zulässigen Dachneigung von z.B. 30° - 45°

§ 9 Abs. 4 BauGB  
+ § 84 LBO

GD mit DN  
30° - 45° bei I

Geneigtes Dach, mit einer zulässigen Dachneigung von z.B. 30° - 45° bei einer Zahl der Vollgeschosse von z.B. einem (I) Vollgeschoss

§ 9 Abs. 4 BauGB  
+ § 84 LBO

### VERKEHRSFLÄCHEN



Straßenbegrenzungslinie

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit Begleitgrün (hier: verkehrsberuhigter Bereich)

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Öffentliche Parkplätze

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Fuß- und Radweg

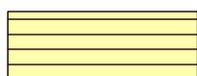
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Ein- bzw. Ausfahrt

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

### FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNGEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN



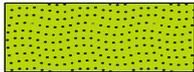
Flächen für Versorgungsanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

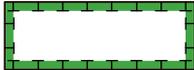
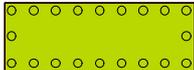
RRB

hier: Regenwasserrückhaltung

## GRÜNFLÄCHEN

	Grünfläche ÖG- öffentliche Grünfläche / PG - private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung öffentliche Parkanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	private naturnahe Grünfläche (Weidefläche)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	öffentliche Grünfläche - Verkehrsgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	öffentlicher Fuß- und Radweg innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

## PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

	Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Fläche die von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten ist, auch von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen. Nutzung: Knickschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 10+25 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO
	Baum, zu erhalten / Baum, zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b/a BauGB
	Hecke, neu zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>		
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Müllsammelplatz; Grundnutzung Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	Abgrenzung der unterschiedlichen Höhenbezugspunkte, bzw. der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GHmax)	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vor- kehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, z.B. Lärmpegelbereich III	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Fläche die von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten ist, auch von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen. Nutzung: Knickschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 10+25 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO

## 2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)



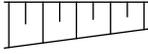
gesetzlich geschützter Knick mit Überhängern

§ 21 LNatSchG  
i.V.m. § 30 BNatSchG

## 3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



öffentlicher Fuß- und Radweg innerhalb der öffentlichen Grünfläche  
mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkanlage



Böschung, vorhanden



Sichtdreieck



Flurstücksgrenze, vorhanden



Flurgrenze, vorhanden



Grundstücksgrenze, geplant

39

Flurstücksbezeichnung



Baum, künftig fortfallend



Böschung, künftig fortfallend



Immissionsrichtwert WA, Nacht, 40 dB(A)

# TEIL B: TEXT

## 1. Art der baulichen Nutzung

### (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 und § 4 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten 1 - 6 (WA1 – WA6) sind nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für sportliche Zwecke sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sind nur ausnahmsweise zulässig.

## 2. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen i.d. Baugebieten (§ Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten 1 – 3 (WA 1 – 3) sind maximal zwei (2) Wohnungen pro Einzelhaus [E] und maximal eine (1) Wohnung pro Doppelhausscheibe zulässig.

## 3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m, § 18 Abs. 1 BauNVO)

maximale Gebäudehöhe (GHmax) in WA 1 – WA6:

In den Allgemeinen Wohngebieten 1 bis 6 (WA 1 – WA6) werden maximal festgesetzte Gebäudehöhen [GHmax] durch die Höhenangabe über N.N. festgesetzt und werden begrenzt durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich der Gauben und Dachaufbauten. Sie darf ausnahmsweise durch technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen, Lüftungsanlagen, Aufzugsüberfahrten) um maximal 1,00 m überschritten werden.

## 4. Stellplatzflächen und Nebenanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

4.1 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen müssen Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) sowie Nebenanlagen mit einer Höhe von mehr als 1,5 m, gemessen von der Oberfläche der erschließenden Straße, einen Abstand von mindestens 5,0 m zur öffentlichen Erschließungsstraße einhalten. Hiervon abweichend muss bei Baugrundstücken, die an zwei Seiten an öffentliche Erschließungsflächen angrenzen, der seitliche Abstand von Garagen und Carports zur Erschließungsfläche mindestens 3,0 m betragen.

4.2 In dem Allgemeinen Wohngebiet 5 (WA 5) sind die folgenden baulichen Anlagen: Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen sowie deren Zufahrten und genehmigungsfreien baulichen Anlagen gem. der LBO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sowie innerhalb der dafür festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports) , Garagen, Gemeinschaftsanlagen zulässig.

4.3 Die zulässige Grundflächenzahl in dem Allgemeinen Wohngebiet 5 (WA 5) darf durch Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen sowie deren Zufahrten und genehmigungsfreien baulichen Anlagen gem. der LBO bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,65 überschritten werden.

## 5. Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen im Bereich der Sichtdreiecke (Looper Weg/ Planstraße) sind von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedungen von mehr als 0,70 m Höhe sind unzulässig. Die Höhe wird von der Straßenverkehrsfläche, die an das jeweilige Grundstück angrenzt, gemessen.

## 6. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Zum Schutz der Bebauung vor Verkehrslärm sind im Feld mit der Bezeichnung LPB III zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel für alle an Süd-, West- und Ostfassaden angeordneten Aufenthaltsräume passive Lärm-schutzmaßnahmen entsprechend des Lärmpegelbereiches III der DIN 4109 für alle Geschosse vorzusehen.

6.2 Die betroffenen Fassaden des Lärmpegelbereiches III der DIN 4109 sind für Wohnräume mit einem erforderlichen Schalldämmmaß von mindestens R'w, res = 35 dB auszuführen. Für Büroräume o.ä. sind diese Werte um 5 db(A) zu senken.

6.3 Die Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe Tabelle 9, DIN 4109). Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schalldämmmaßes der Umfassungsbauteile eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt durch einen Sachverständigen (Architekt, Bauphysiker) zu berechnen.

Hinweis: Ausnahmen von den Festsetzungen können innerhalb der Baugenehmigung zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

## 7. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

### 7.1 Bäume zu pflanzen/zu erhalten

Die in der Planzeichnung festgesetzten zu pflanzenden Straßenbäume (10 Stück) sind als 3x v. Hochstämme mit einem Stamm-Umfang von 16-18 cm zu pflanzen, wobei eine mindestens 6,0 m<sup>2</sup> große, offene wasserdurchlässige Baumscheibe herzustellen ist. Eine Standortverschiebung der zu pflanzenden Straßenbäume von 2,00 m entlang der Planstraße von dem in der Planzeichnung festgesetzten Standort ist zulässig.

Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

Für die Bepflanzung sind z.B. folgende Arten geeignet:

- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| - Acer campestre         | Feldahorn      |
| - Carpinus betulus       | Hainbuche      |
| - Fraxinus ornus         | Blumenesche    |
| - Prunus padus ‚Tiefurt‘ | Traubenkirsche |

### 7.1.1 Zur Begrünung der Stellplatzanlagen in den Allgemeinen Wohngebieten 4-6 (WA 4-6) ist in regelmäßigen Abständen nach fünf (5) aufeinander folgenden Stellplätzen jeweils ein Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Es sind Hochstämme, 3x verpflanzt mit Ballen und Stammumfang von 16 -18 cm zu verwenden. Für die Baumpflanzungen sind Baumgruben mit einem Volumen von mind. 10 m<sup>3</sup> anzulegen. Maßnahmen zum Schutz des Baumstammes vor Fahrzeugbeschädigungen sind vorzusehen.

Die Baumscheiben der Anpflanzungen innerhalb der Stellplatzanlage sind auf einer Fläche von mindestens 2 x 2 m offen zu gestalten.

Für die Bepflanzung sind z.B. folgende Arten geeignet:

- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| - Acer campestre         | Feldahorn      |
| - Carpinus betulus       | Hainbuche      |
| - Fraxinus ornus         | Blumenesche    |
| - Prunus padus ‚Tiefurt‘ | Traubenkirsche |

### 7.1.2 Bei Baumaßnahmen im Umfeld der markanten Einzelbäume und dargestellten Knicküberhälter auf den angrenzenden Grundstücken sind die Schutzbestimmungen und Maßnahmen in den einschlägigen Vorschriften [DIN 18920 und Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4 von 1999), Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“] zu berücksichtigen, um den Erhalt dieser Bäume sicherzustellen. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

### 7.2 Erhaltung der gesetzlich geschützten Knicks

Der gesetzlich geschützte Knickbestand am westlichen und östlichen Plangebietsrand ist dauerhaft zu erhalten und vor einer Beschädigung sowie Störung zu bewahren. Entlang der Knicks ist ein mind. 2,0 m breiter Knick-schutzstreifen (gemessen ab Wallfuß) einzurichten, der als Wiese extensiv zu unterhalten ist. Eine intensive Gartennutzung, die Errichtung von Stellplätzen, Garagen, Nebenanlagen, sowie Aufschüttungen und Abgrabungen sind in diesem Schutzstreifen nicht zulässig.

### 7.3 Anpflanzung einer Hecke und sonstiger Anpflanzgeboten

Die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an die öffentliche Grünfläche (mit der Zweckbestimmung Parkanlage) oder an die Ausgleichsfläche (mit der Grundnutzung öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung naturbelassene Grünfläche) im nördlichen Plangebiet oder an den Rand des Plangebietes angrenzen, werden verpflichtet, entlang dieser Grenze eine Hecke zu pflanzen. Für die Heckenpflanzungen sind Laubgehölze zu verwenden. Die Höhe ist auf 0,8m festgelegt.

### 7.3.1 Im nördlichen Plangebiet ist entlang der Grenze zwischen den Wohngrundstücken und der öffentlichen Grünfläche, der Fläche für die Regenwasserversickerung und der Ausgleichsfläche eine mehrreihige, ebenerdige Anpflanzung aus freiwachsenden Gehölzen zu pflanzen. Die Gehölze sind in Gruppen und unter Einbindung von Einzelbäumen sowie Berücksichtigung einer Höhenstaffelung zu pflanzen. Es sind standortgerechte, regionaltypische Gehölze der heimischen Knickvegetation zu verwenden.

### 7.4 Regenwasserrückhaltung

Im nördlichen Bereich des Wohnquartiers ist die Rückhaltung des anfallenden Regenwassers vorgesehen; die dafür erforderliche Mulde ist naturnah auszubilden.

Hinweis: Aufgrund der räumlichen Zusammenhänge zwischen vorhandener und geplanter Ausgleichsfläche sowie zwischen der geplanten Fläche für die Regenwasserversickerung und der geplanten öffentlichen Grünfläche sind die für diesen Bereich beschriebenen Maßnahmen in Detailplänen darzustellen, aus denen sowohl die geplante Bodenprofilierung als auch die genaue Bepflanzung hervorgeht.

### 7.5 Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Für den Ausgleich des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet sind Ökopunkte aus dem eingetragenen Ökokonto „Predigerau“ in der Gemeinde Bönebüttel, im Kreis Plön in Sammelzuordnung auf die Baufelder WA 1 bis WA 6, die Planstraßen, den Fußweg sowie die Fläche für Versorgungsanlagen anzurechnen.

## 8. Örtliche Bauvorschriften

Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

### 8.1 Fassaden:

Als Fassadenmaterialien für die Hauptgebäude sind nur Sichtmauerwerk, Putz und Holz zulässig. Für die Fassadenflächen der überdachten Stellplätzen -sog. Carports-, Garagen sowie Nebenanlagen sind auch andere Fassadenmaterialien zulässig. Holzblockbohlenhäuser sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

### 8.2 Dacheindeckungen:

In den Allgemeinen Wohngebieten 1 bis 6 (WA 1 bis WA 6) sind nur nicht hochglänzende Dacheindeckungen oder Dacheindeckungsmaterialien in den Farben rot, rotbraun, grau und anthrazit für das Hauptgebäude oder Gründächer mit lebenden Pflanzen zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig. Für die Dacheindeckungen der überdachten Stellplätze –sog. Carports, Garagen sowie Nebenanlagen sind auch andere Dacheindeckungsmaterialien zulässig.

### 8.3 Oberirdische Lagerbehälter:

Das Aufstellen von oberirdischen Lagerbehältern für die Energieversorgung ist auf den Grundstücksflächen der Allgemeinen Wohngebiete 1 bis 6 (WA 1 bis WA 6) nicht zulässig.

### 8.4 Einfriedungen

Entlang der Verkehrsflächen sind geschlossene Einfriedungen wie Mauern nur bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig. Die Höhe wird von der Straßenverkehrsfläche, die an das jeweilige Grundstück angrenzt, gemessen.

#### Hinweis zum Artenschutz

Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen für Gehölzrodungen und Baufeldräumungen tritt kein Verstoß gegen § 44 BNatSchG ein. Spezielle Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

#### Hinweis zu Kampfmitteln

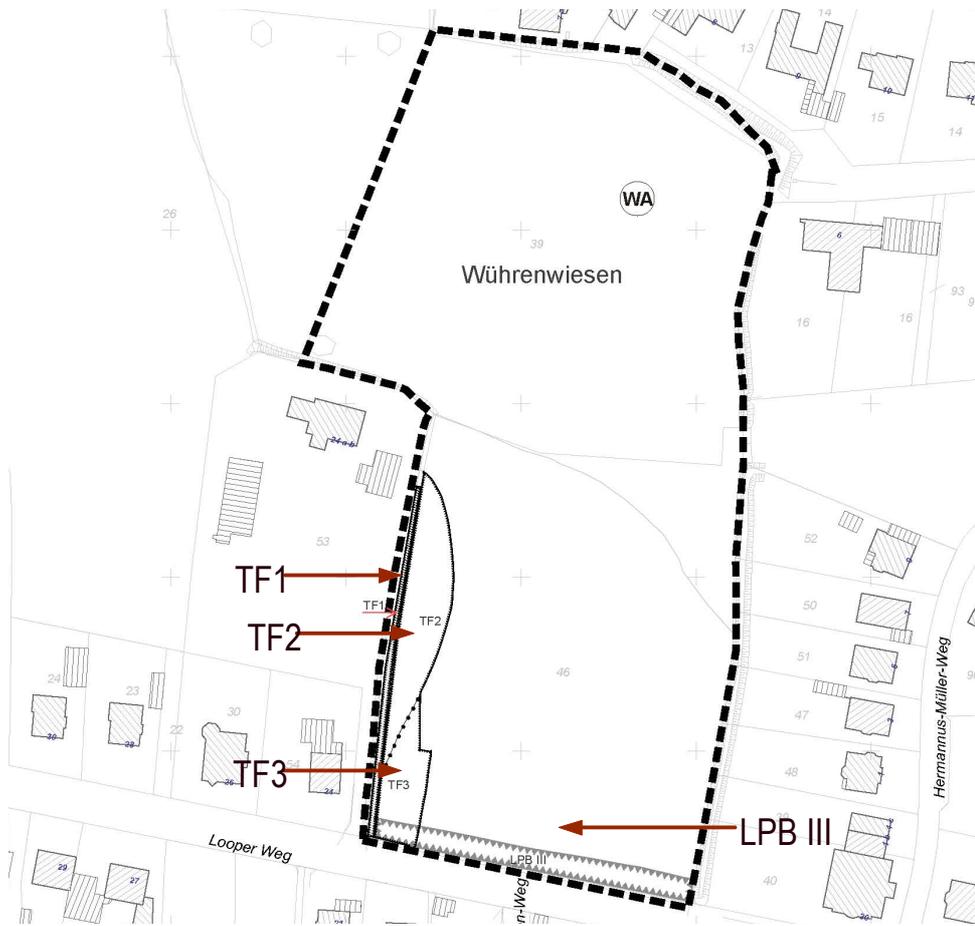
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

#### Hinweis zur Einsichtnahme der DIN 18005

Die DIN 18005 sowie die TA Lärm können ergänzend zur Lärmtechnischen Untersuchung des Bebauungsplanes Nr. 219 bei der Stadt Neumünster im Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

# Darstellung ohne Normcharakter (ohne Maßstab)

Auszug aus der lärmtechnischen Untersuchung erstellt durch das Wasser- und Verkehrs-Kontor (2013)  
Gewerbelärm nach TA Lärm - Empfohlene Festsetzungen



# Darstellung ohne Normcharakter (ohne Maßstab)

## Straßenquerschnitt Planstraße A

